



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10

München, 30. Oktober 2017

30. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
04.10.2017	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	455
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
11.10.2017	73-I Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen .....	455
29.09.2017	960-I Vergütung an Prüfer, die im Vollzug der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 tätig werden .....	456
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
10.10.2017	7801-L Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) .....	457
16.10.2017	7904-L Richtlinie über Liquiditätshilfe 2017 zur Bewältigung von Schäden in der Forstwirtschaft (Forstliche Liquiditätshilfe 2017) .....	464
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration</b>	
04.10.2017	8113.1-A Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit .....	466
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>	
12.10.2017	2120-G Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift .....	467

---

<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
18.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Mack . . . . .	498
19.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca . . . . .	498
19.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pierre Lanapats . . . . .	498
21.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell . . . . .	498
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
25.09.2017	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	499
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Literaturhinweise . . . . .	500

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2003-S

### Änderung der Organisationsrichtlinien

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 4. Oktober 2017, Az. B II 4-G53/10-8

1. Nr. 2.6.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Nr. III der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2.6.4 Nach Durchführung des Ressortanhörungsverfahrens werden Gesetzentwürfe grundsätzlich an zentraler Stelle so in das Internet eingestellt, dass Bürger während der Verbandsanhörung hierzu elektronisch Stellungnahmen abgeben können. Über Ausnahmen entscheidet der Ministerrat.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

#### Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

73-I

### Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Oktober 2017, Az. IIZ5-40011-6-2

<sup>1</sup>Im März 1975 wurde die Einrichtung der VOB-Stellen bei den Regierungen verfügt. <sup>2</sup>Sie waren als Anlauf- und Koordinierungsstelle für Beschwerden der Bauwirtschaft und zur Beratung der kommunalen Auftraggeber sowie der Staatlichen Bauämter in Vergabefragen gedacht. <sup>3</sup>Für Vergabestellen, die nicht der Aufsicht des StMI unterliegen, wurden dabei keine Zuständigkeitsregelungen getroffen. <sup>4</sup>Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober 2003 (AllMBl. S. 882) zu den Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen wurden die Zuständigkeiten für Vergabebeschwerden bei Vergabeverfahren von Bauleistungen, die nicht dem EU-Recht unterliegen, neu geregelt. <sup>5</sup>Aufgrund der umfangreichen Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 mit grundsätzlichen strukturellen Änderungen im Vergabewesen ist es notwendig, dass die VOB-Stellen als Vergabeberatungsstellen öffentliche Vergabestellen nicht nur bei Vergaben von Bauleistungen sondern auch bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, Konzessionen sowie freiberuflichen Leistungen beraten. <sup>6</sup>Die Zuständigkeit der VOB-Stellen wird daher wie folgt geregelt:

1. Die VOB-Stellen der Regierungen beraten als Vergabeberatungsstellen öffentliche Vergabestellen (Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter sowie kommunale Vergabestellen entsprechend Nrn. 2.1 und 2.2) und private Zuwendungsempfänger oder private Empfänger gesetzlicher Leistungen (entsprechend Nr. 2.3) bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen, Konzessionen und freiberuflichen Leistungen.
2. Die VOB-Stellen der Regierungen werden als Nachprüfungsstellen für Vergabeverfahren von Bauleistungen, die nicht dem EU-Recht unterliegen, in folgenden Fällen tätig:
  - 2.1 Die Regierungen sind als vorgesetzte Behörden Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A mit Weisungsbefugnis für die nachgeordneten Behörden, das sind:
    - im Bereich der Staatsbauverwaltung
      - Staatliche Bauämter (Landesmaßnahmen mit Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung)
    - im Bereich der Umweltverwaltung
      - Wasserwirtschaftsämter.
  - 2.2 Die Regierungen sind aufgrund der unmittelbaren oder mittelbaren Rechtsaufsicht Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A für die kommunalen Vergabestellen – ausgenommen Bezirke –, soweit diese an die Vergabevorschriften gebunden sind oder sie freiwillig anwenden.
  - 2.3 <sup>1</sup>Die Regierungen sind Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A, soweit private Zuwendungsempfänger oder private Empfänger gesetzlicher Leistungen aufgrund der Zuwendungsbescheide oder von Rechtsvorschriften an die Vergabevorschriften gebunden und der Regierung vom zuwendungsgebenden oder leistungsgewährenden Ressort Aufgaben zugewiesen sind und die Vergabestelle die Regierung als Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A in der Bekanntmachung angegeben hat. <sup>2</sup>Soweit es sich um Zuwendungsmaßnahmen handelt, bei denen der Bund als Zuwendungsgeber beteiligt ist, ist die Landesbaudirektion Bayern Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A.
  - 2.4 <sup>1</sup>In allen anderen Fällen ist die jeweilige Aufsichtsbehörde Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A. <sup>2</sup>Diese kann eingehende Beschwerden an die für den Sitz der Vergabestelle zuständige Regierung weiterleiten mit der Bitte an die Regierung, in fachlicher Unterstützung die Beschwerde durch die VOB-Stelle zu würdigen. <sup>3</sup>Für die endgültige Entscheidung in der Vergabeangelegenheit bleibt das jeweilige Ressort zuständig.
3. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen vom 21. Oktober 2003 (AllMBl. S. 882) außer Kraft.

Gerhard Reichel  
Ministerialdirigent

**960-I****Vergütung an Prüfer, die im Vollzug der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 tätig werden****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr****vom 29. September 2017, Az. IIE7-3752-1-1**

Bayerische Luftämter

**1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Die für den Erwerb einer Luftfahrerlizenz oder Prüferberechtigung vorgesehenen Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen vor der für die Erteilung der betreffenden Lizenz oder Prüferberechtigung zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörde abgelegt werden. <sup>2</sup>Mit der Abnahme der praktischen Prüfung oder Kompetenzbeurteilung kann die zuständige Stelle auch von ihr ausgewählte Prüfer beauftragen bzw. ermächtigen.
- 1.2 Für die Abnahme der Prüfung erheben die Luftfahrtbehörden Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist.
- 1.3 Für die Vergütung von Prüfern der zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörden und von den durch diese zuständigen Stellen beauftragten bzw. ermächtigten externen Prüfern, die mit der Abnahme einer praktischen Prüfung (Nachweis der fliegerischen Befähigung für den Erwerb einer Lizenz gegenüber einem Prüfer, einschließlich der mündlichen Kenntnisprüfung, sofern vorgeschrieben oder von dem Prüfer für erforderlich gehalten) sowie einer Kompetenzbeurteilung (Nachweis der fliegerischen Befähigung für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung einer Prüferberechtigung, einschließlich der mündlichen Kenntnisprüfung, sofern vorgeschrieben oder von dem Prüfer für erforderlich gehalten) nach den §§ 128 und 131 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, sowie nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 befasst werden, wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nachstehende Regelung getroffen.

**2. Prüfervergütung**

- 2.1 Aus den vereinnahmten Prüfungsgebühren sind die Prüfer für die Abnahme von praktischen Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen wie folgt zu entschädigen:
- a) Privatflugzeugführer PPL(A)  
(Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 60,00 €
- b) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(A)  
(Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 45,00 €

- c) Privathubschrauberführer PPL(H)  
(Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 60,00 €
- d) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(H)  
(Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 45,00 €
- e) Segelflugzeugführer SPL  
(Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €
- f) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(S)  
(Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €
- g) Freiballonführer BPL (Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €
- h) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(B)  
(Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €
- i) Kompetenzbeurteilung von Prüfern  
(Anhang I FCL.1020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)
- für FE (A), FE (H) 90,00 €
- für FE (S), FE (B) 78,00 €
- für FIE (A), FIE (H) 72,00 €
- für FIE (S), FIE (B) 66,00 €
- j) Abnahme der Sprechprüfung (§ 12 FlugfunkV)
- für das BZF II 48,00 €
- für das BZF I 57,00 €
- 2.2 Für die in Nr. 2.1 nicht aufgeführten Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen ist die Regelung der Vergütung für vergleichbare Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 Die Sachbearbeiter für Luftaufsicht der Erlaubnisbehörden erhalten die Hälfte der unter der Nr. 2.1 aufgeführten Vergütung.
- 2.4 Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.
- 2.5 Sonstige Auslagen, die durch die Abnahme von Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen entstehen und die mit den vorstehend aufgeführten Vergütungssätzen nicht abgegolten sind, werden auf Antrag erstattet.
- 2.6 <sup>1</sup>Anträge auf Vergütung, auf Reisekostenvergütung und auf Erstattung sonstiger Auslagen sind unter Angabe der Art und der Tätigkeit und der aufgewendeten Zeit hierfür sowie der Zahl und der Anschriften der Bewerber an die Erlaubnisbehörde zu richten. <sup>2</sup>Die Zahlungen werden aus Kap. 03 08 Tit. 459 01 des Staatshaushalts geleistet.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 3.1 <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- 3.2 Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Vergütung an anerkannte Prüfer, die im Vollzug der LuftPersV sowie der Bekanntmachungen

der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) – JAR-FCL 1 deutsch – und Piloten (Hubschrauber) – JAR-FCL 2 deutsch – tätig werden vom 13. Dezember 2006 (AllMBl. S. 699) außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 7801-L

### Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Oktober 2017, Az. Z2-0203-1/45

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau folgende Geschäftsordnung:

#### Inhaltsübersicht

1. Organisation
  - 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
  - 1.2 Sitz und Dienstgebiet
  - 1.3 Leitung
    - 1.3.1 Präsident
    - 1.3.2 Präsidium
    - 1.3.3 Leitungskonferenz
  - 1.4 Gliederung der Landesanstalt
    - 1.4.1 Institute und Fachzentren
    - 1.4.2 Arbeitsbereiche und Sachgebiete
  - 1.5 Innovations- und Fachbeiräte
  - 1.6 Führung
  - 1.7 Fachschulen
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
  - 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
  - 2.2 Hoheitsaufgaben
  - 2.3 Fachliche Leitlinien
  - 2.4 Veröffentlichung, Information
  - 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
  - 2.6 Zusammenarbeit
  - 2.7 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
  - 3.1 Institute
    - 3.1.1 Institut für Weinbau und Oenologie
    - 3.1.2 Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau
    - 3.1.3 Institut für Stadtgrün und Landschaftspflege
    - 3.1.4 Institut für Bienenkunde und Imkerei
  - 3.2 Fachzentren
    - 3.2.1 Fachzentrum Recht und Service
    - 3.2.2 Fachzentrum Bildung
    - 3.2.3 Fachzentrum Analytik
4. Personal
5. Besondere Einrichtungen

- 5.1 Versuchseinrichtungen
- 5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- 5.3 Wohnheim und Mensa
6. Dienstverkehr und Geschäftsgang
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Schriftgutverwaltung
  - 6.3 Berichtswesen
  - 6.4 Erhebungen, Umfragen
  - 6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
  - 6.6 Führungen und Weinproben
  - 6.7 Vermarktung
  - 6.8 Verwaltungskosten
  - 6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
  - 6.10 Arbeitszeit
  - 6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragte
  - 6.12 Dienstsiegel, Amtsschild
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

#### 1. Organisation

##### 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht

<sup>1</sup>Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt) ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. <sup>2</sup>Sie ist Zentralbehörde im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). <sup>3</sup>Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

##### 1.2 Sitz und Dienstgebiet

<sup>1</sup>Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Veitshöchheim. <sup>2</sup>Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

##### 1.3 Leitung

###### 1.3.1 Präsident

<sup>1</sup>Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen. <sup>2</sup>Der Präsident wird vertreten vom Vizepräsidenten. <sup>3</sup>Ist der Vizepräsident verhindert, fällt die Vertretung dem ranghöchsten, bei Ranggleichheit dem dienstältesten Instituts- bzw. Fachzentrumsleiter zu. <sup>4</sup>Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Institute und der Fachzentren unter Berücksichtigung der Belange der Fachschulen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima. <sup>5</sup>Er führt den Vorsitz in den Innovations- und Fachbeiräten. <sup>6</sup>Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten. <sup>7</sup>Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr. <sup>8</sup>Mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und dem Gleichstellungsbeauftragten arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit. <sup>9</sup>Der Präsident bestellt den Beauftragten

für den Haushalt nach Art. 9 BayHO, den Beauftragten für den Datenschutz, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnik, den Gleichstellungsbeauftragten, den Beauftragten für Gesundheitsmanagement und den Baubeauftragten, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind.<sup>10</sup> Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.<sup>11</sup> Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Mitarbeitern abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.<sup>12</sup> Der Präsident ist verantwortlich für die Darstellung der Landesanstalt in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbänden und anderen Behörden.<sup>13</sup> Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

### 1.3.2 Präsidium

Der Präsident und der Vizepräsident bilden das Präsidium.

### 1.3.3 Leitungskonferenz

<sup>1</sup>Der Präsident bildet zusammen mit den Institutsleitern, den Leitern der Fachzentren und der Leitung des Sachgebietes Verwaltung die Leitungskonferenz.<sup>2</sup> Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.<sup>3</sup> Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums aus den Vorschlägen der Institute und Fachzentren sowie den Empfehlungen der Innovations- und Fachbeiräte das Forschungsrahmenprogramm und das Arbeitsprogramm der Landesanstalt und überwacht deren Umsetzung.<sup>4</sup> Die Leitungskonferenz befindet über Forschungsprojekte und legt bei instituts- und fachzentrumübergreifenden Vorhaben die Ziele fest, bestimmt die zur Erledigung erforderlichen Arbeitsgruppen, das für das Vorhaben federführend verantwortliche Institut bzw. Fachzentrum und überwacht deren Fortschritte.<sup>5</sup> Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit.<sup>6</sup> Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens einmal vierteljährlich einberufen.<sup>7</sup> Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen.

## 1.4 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Präsidium
- das Institut für Weinbau und Oenologie
- das Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau
- das Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau
- das Institut für Bienenkunde und Imkerei
- das Fachzentrum Recht und Service
- das Fachzentrum Bildung
- das Fachzentrum Analytik.

### 1.4.1 Institute und Fachzentren

<sup>1</sup>Die Institute und Fachzentren werden in der Regel von Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmern geleitet.<sup>2</sup> Der Leiter des Fachzentrums Bildung ist in Personalunion auch Leiter der

Fachschulen.<sup>3</sup> Die Institutsleiter und die Leiter der Fachzentren sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das Forschungsrahmenprogramm sowie für das Arbeitsprogramm und deren Umsetzung.<sup>4</sup> Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personal-, Finanz- und Sachmitteleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

### 1.4.2 Arbeitsbereiche und Sachgebiete

<sup>1</sup>Die Institute gliedern sich in Arbeitsbereiche, die Fachzentren in Sachgebiete.<sup>2</sup> Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmern.<sup>3</sup> Die Leitungen der Arbeitsbereiche und Sachgebiete sind verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendige Information und ein förderliches Arbeitsklima.

## 1.5 Innovations- und Fachbeiräte

<sup>1</sup>Die Aufgabenerledigung in den Instituten wird durch Einrichtung von Innovations- und Fachbeiräten unterstützt.<sup>2</sup> Sie beraten die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringen die Belange der Hochschulen, der Beratung und der Berufsstände ein.<sup>3</sup> Die Mitglieder werden im Benehmen mit den Berufsständen vom Staatsministerium berufen.<sup>4</sup> Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Innovations- und Fachbeiräte.

## 1.6 Führung

<sup>1</sup>Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.<sup>2</sup> Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.

## 1.7 Fachschulen

<sup>1</sup>Die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft (Fachschulen) sind als selbstständige Behörden der Landesanstalt angegliedert (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV).<sup>2</sup> Der Präsident wirkt bei der Schulaufsicht des Staatsministeriums mit.<sup>3</sup> Für den Betrieb der Schulen gelten die Technikerschulordnung Agrar (AgrTSO) sowie die Fachschulordnung Agrarwirtschaft (FSO Agrar), ferner die dazu erlassenen Richtlinien.<sup>4</sup> Der Leiter der Fachschulen leitet die Schulen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Studierenden verantwortlich.<sup>5</sup> In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.

## 2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung des Weinbaus, der Oenologie, des Brennereiwesens, des Erwerbs- und Freizeitgartenbaus, des Stadtgrüns, des Landschaftsbaus sowie der Bienenkunde und Imkerei in Bayern einschließlich der Verwertung ihrer Produkte durch

- anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen,
- Beratung, Information, Aus- und Fortbildung,
- Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte, insbesondere der Umwelt, der Gesundheit und des Ressourcenschutzes.

### 2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen

<sup>1</sup>Als Grundlage für Hoheitsvollzug, Beratung, Information und Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand, wertet ihn aus und betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind. <sup>2</sup>Gesicherte Ergebnisse sind insbesondere für die Beratung sowie für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. <sup>3</sup>Die Aufgaben sollen – soweit sachdienlich – in Zusammenarbeit mit Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder, Hochschulen, privaten Einrichtungen und internationalen Fachorganisationen wahrgenommen werden.

### 2.2 Hoheitsaufgaben

<sup>1</sup>Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft nach dem Pflanzenschutz- und dem Saatgutrecht bleiben unberührt.

### 2.3 Fachliche Leitlinien

<sup>1</sup>Die Landesanstalt erarbeitet fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter), wenn dies aus übergeordneten fachlichen Gesichtspunkten und aus Gründen eines gleichmäßigen Handelns erforderlich ist. <sup>2</sup>Die fachlichen Leitlinien sind für die Ämter verbindlich und müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten der Landesanstalt oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Sie können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie zusammen mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs erlassen werden. <sup>4</sup>Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt den Landesanstalten des Geschäftsbereichs unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. <sup>5</sup>Sie leitet gleichzeitig den Entwurf der fachlichen Leitlinie dem Staatsministerium zu. <sup>6</sup>Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der Landesanstalten berücksichtigt werden können.

## 2.4 Veröffentlichung, Information

<sup>1</sup>Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs, Organisationen, Berufsverbände, Betriebe und Unternehmen in den Bereichen des Weinbaus, der Oenologie, des Brennereiwesens, der Freiraumplanung, des Landschaftsbaus, der Landschaftspflege, des Erwerbs- und Freizeitgartenbaus, der Bienenkunde und Imkerei sowie die Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Ziel ist die Vermittlung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungseinrichtungen, die auf Bayern übertragbar sind, sowie aus der eigenen anwendungsorientierten Forschung, aus Versuchen und Untersuchungen. <sup>3</sup>Der Präsident sowie die Instituts- und Fachzentrumsleitungen fördern das Veröffentlichungswesen der Mitarbeiter. <sup>4</sup>Die Mitarbeiter sind gehalten, Arbeitsergebnisse in Vorträgen sowie in Tages- und Fachpresse, in Fernsehen, Hörfunk und sonstigen Medien zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch den Präsidenten auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Alle wesentlichen Vorträge und Veröffentlichungen sind im Jahresbericht aufzuführen.

## 2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Institute und Fachzentren wirken im Unterricht an den Fachschulen auch fachbereichsübergreifend mit. <sup>2</sup>Die Landesanstalt vollzieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend der ihr durch die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben. <sup>3</sup>Der Landesanstalt obliegen ferner die berufliche Erwachsenenbildung im Weinbau einschließlich Oenologie, im Brennereiwesen, im Erwerbsgartenbau, in der Freiraumplanung, im Landschaftsbau, der Landschaftspflege, der Landespflege und in der Imkerei sowie die fachliche Fortbildung von Multiplikatoren auf dem Gebiet des Freizeitgartenbaus. <sup>4</sup>Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. <sup>5</sup>Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) eng zusammen.

## 2.6 Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen. <sup>2</sup>In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs, dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe sowie vergleichbaren Einrichtungen sicherzustellen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen. <sup>4</sup>Die Landesanstalt arbeitet mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen zusammen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben. <sup>5</sup>Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit

mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. <sup>6</sup>Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren. <sup>7</sup>Drittmittel- oder Auftragsforschung für nationale oder internationale öffentliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen darf geleistet werden. <sup>8</sup>Die Aufträge sind dem Staatsministerium vor Beginn des Vorhabens anzuzeigen und dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung zu stellen.

## 2.7 Gutachten

<sup>1</sup>Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. <sup>2</sup>Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen entscheidet der Präsident, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige verwiesen werden kann. <sup>5</sup>Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen. <sup>6</sup>Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) bzw. des § 3 Abs. 4 TV-L in Betracht kommt. <sup>7</sup>Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) zu beachten.

## 3. Dienstaufgaben im Besonderen

### 3.1 Institute

#### 3.1.1 Institut für Weinbau und Oenologie

<sup>1</sup>Das Institut führt im Bereich der weinbaulichen und oenologischen Erzeugung, des Brennereiwesens sowie der Vermarktung des Weines und der Destillate sowie der Diversifizierung im Bereich des Weintourismus anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben mit dem Ziel durch, in Bayern einen ökologischen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Weinbau zu fördern, die wirtschaftliche Situation der Weinwirtschaft zu verbessern und eine zukunftsfähige strukturelle Entwicklung der Weinregion zu ermöglichen. <sup>2</sup>Darüber hinaus berät es Unternehmen der Weinwirtschaft und führt Projektberatung im Zusammenhang mit Diversifizierungsmaßnahmen im ländlichen Raum durch. <sup>3</sup>Ihm obliegen insbesondere

- die Erarbeitung von Grundlagen und Methoden eines ökologischen, nachhaltigen und stand-

ortspezifischen Rebenanbaus und des Qualitätsmanagements,

- die Durchführung von weinbaulichen und kellerwirtschaftlichen Versuchen zur Förderung der Qualität und zur Sicherung der Nachhaltigkeit der weinbaulichen Produktion,
- die Erarbeitung von nachhaltigen und umweltschonenden Rebschutzstrategien,
- die Mitwirkung bei der Durchführung von Hoheitsaufgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft im Bereich des Pflanzenschutzes,
- die Mitwirkung bei Untersuchungen zur oenologischen Mikrobiologie, Fermentationskinetik und deren Steuerung und zu wertgebenden Inhaltsstoffen in Trauben, Mosten und Weinen,
- die Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft,
- die Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zum Weinmarkt, zur Betriebswirtschaft und zur Strukturentwicklung im Weinbau,
- das Qualitätsmanagement und Marketing für Vermarktungsinitiativen und Diversifizierungsmaßnahmen für die bayerische Weinwirtschaft,
- die Förderung der Strukturentwicklung der Weinbauregion und des Weintourismus,
- die Leitfunktion, Organisation und Qualitätssicherung der Verbundberatung im Weinbau,
- die Beratung der Weinwirtschaft im Bereich der einzelbetrieblichen Entwicklung,
- die Ausbildung von Winzern und Weintechnologen.

#### 3.1.2 Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau

<sup>1</sup>Das Institut hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben durchzuführen und zu koordinieren mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Gartenbaus durch Erprobung und Anwendung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, durch den sparsamen Einsatz von Betriebsmitteln und Energie sowie durch die Entwicklung umweltschonender Verfahren für die Produktion und Dienstleistung zu sichern. <sup>2</sup>Darüber hinaus dienen die Forschungs- und Versuchsvorhaben auch dem Freizeitgartenbau und der gesamten Bevölkerung. <sup>3</sup>Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung pflanzenbaulicher Versuche zur Verbesserung der Produktivität und Qualität gärtnerischer Produkte sowie die Koordinierung derartiger Versuche in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gartenbau an den Ämtern,
- Prüfung von Wildformen und die Bewertung von Neuzüchtungen sowie die Förderung der Biodiversität,
- Erprobung von Verfahren zur Pflanzenerzeugung, Pflanzen- und Saatgutausbringung, Pflanzenpflege, Ernte, Lagerung und Haltbarkeit,
- Förderung der umweltgerechten und ökologischen Produktion einschließlich des Qualitätsmanagements,



- Bearbeitung von betriebs- und marktwirtschaftlichen Fragestellungen sowie die angewandte Forschung im ökologischen Gartenbau,
- Erfassung und Aufbereitung von Bilanzkennzahlen bayerischer Gartenbaubetriebe in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gartenbau an den Ämtern,
- Erarbeitung von fachlichen Entscheidungsgrundlagen für das Staatsministerium unter anderem zur Fortentwicklung des Fachrechts,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums z. B. bei Landesgartenschauen,
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Bayerischen Gartenakademie und Durchführung von Versuchen sowie Anlage und Pflege von Schauflächen für den Freizeitgartenbau,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau.

<sup>4</sup>Der Bayerischen Gartenakademie obliegt die Förderung des Freizeitgartenbaus, der Gartenkultur und des Gartentourismus durch Information, Fortbildung und Beratung. <sup>5</sup>Sie führt Seminare und Fachtagungen vor allem für die Verbände des Freizeitgartenbaus (Multiplikatoren) durch, veröffentlicht insbesondere auch unter Nutzung der neuen Medien Beiträge und Schriften zur Gestaltung von Gärten und Pflege von Pflanzen, übernimmt Koordinierungsfunktionen im Bereich des Freizeitgartenbaus und gibt Hinweise auf Forschungsbedarf. <sup>6</sup>Die Bayerische Gartenakademie betreibt das Gartentelefon, informiert auf Ausstellungen und Gartenschauen sowie in Fach- und Tageszeitungen. <sup>7</sup>Sie arbeitet eng mit den Verbänden des Freizeitgartenbaus und den berufsständischen Organisationen zusammen.

### 3.1.3 Institut für Stadtgrün und Landschaftspflege

<sup>1</sup>Das Institut hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben für Grünflächen im Siedlungsbereich und in der Landschaft durchzuführen und hierbei die Belange der Ökologie, des Naturschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und Technik zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung ökologischer, betriebswirtschaftlicher sowie bau- und vegetationstechnischer Untersuchungen als Grundlage für Ausbildung, Beratung und Unterricht im Garten- und Landschaftsbau,
- Ausarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung und Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Siedlungsbereich und in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft in der Agrarlandschaft,
- Erschließung neuer Arbeitsfelder sowie die Bereitstellung von Fachinformationen zur Marktertüchtigung und Risikominimierung für die Planungs- und Ausführungspraxis im Garten- und Landschaftsbau und in der Landschaftspflege,
- Entwicklung von Strategien zur Arbeitsorganisation und Qualitätssicherung landschaftsgärtnerischer Dienstleistungen,

- Entwicklung von Methoden zur Ansiedlung, Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- Entwicklung geeigneter Planungsgrundlagen zur Anlage, Erhaltung und Pflege zweckdienlicher Freiflächen im urbanen Raum,
- Prüfung von Wild- und Kulturpflanzen auf ihre Eignung für Freiflächen und für die Landschaftspflege,
- Prüfung biotechnischer Methoden zur Aufbereitung und Verwertung organischer Abfälle und Reststoffe,
- Untersuchung ressourcenschonender Bauweisen im Garten- und Landschaftsbau insbesondere im Hinblick auf klimamäßige Auswirkungen,
- Vermarktung gärtnerisch geprägter staatlicher Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen, z. B. auf Landesgartenschauen und auf Landesebene des Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“,
- Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

### 3.1.4 Institut für Bienenkunde und Imkerei

<sup>1</sup>Dem Institut obliegt die Förderung der Bienenzucht und -haltung durch anwendungsorientierte Forschung, Lehre, Beratung und Untersuchungen sowie deren Nutzbarmachung für die Landesbienenzucht. <sup>2</sup>Besondere Schwerpunkte bilden Behandlungsstrategien gegen die Varroose, die Sicherung und Verbesserung der Honigerzeugung und -qualität sowie der Erhalt ausreichender Nahrungsressourcen für Bienen. <sup>3</sup>Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

- Schulung und Beratung der Freizeit-, Nebenerwerbs- und Berufsimker,
- Durchführung von Schulungen und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für Multiplikatoren und Verbände,
- Durchführung von Schulungen und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für weitere Zielgruppen (z. B. Veterinärbehörden, Naturschutzverbände, Zertifizierungsstellen),
- Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich Bienengesundheit und Bienenernährung,
- Entwicklung und Prüfung neuer Betriebsweisen und -mittel für eine nachhaltige und tiergerechte Bienenzucht,
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen für das Staatsministerium,
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklung von Förderprogrammen durch das Staatsministerium,
- Durchführung der staatlichen Leistungs- und Zuchtwertprüfungen gemäß Bayerischem Tierzuchtgesetz (BayTierZG),
- Anerkennung und Überwachung der Bienenbelegstellen gemäß BayTierZG,
- Verbreitung von ausgelesenem und geprüftem Bienenmaterial im Rahmen von Zuchtstoffabgaben an den bayerischen Bienenprüfhöfen,

- Ausbildung von Tierwirten der Fachrichtung Imkerei.

### 3.2 Fachzentren

#### 3.2.1 Fachzentrum Recht und Service

Dem Fachzentrum obliegen

- die allgemeinen Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt,
- die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes,
- der Vollzug des Weinrechts der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie des Saatgutverkehrsrechts für Pflanzgut von Reben,
- die Mitwirkung beim Vollzug von Hoheitsaufgaben anderer Behörden,
- die Rechtsangelegenheiten des Schul- und Berufsbildungsrechts,
- die Mitwirkung bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung,
- die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- das Wissensmanagement, die Dokumentation und das Berichtswesen,
- der Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und die Arbeitsmedizin,
- die Hausdienste, die Betreuung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit.

#### 3.2.2 Fachzentrum Bildung

<sup>1</sup>Das Fachzentrum besteht aus den Fachschulen. <sup>2</sup>Die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft befähigen die Absolventen zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich und bereiten sie für eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vor. <sup>3</sup>Die Meister- und Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt erforderliche Lern- und Arbeitstechniken sowie fachliche und überfachliche Handlungskompetenzen. <sup>4</sup>Der Unterricht an den Fachschulen wird in der Regel von Beamten der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung erteilt. <sup>5</sup>Fachpraktische Unterweisungen obliegen in der Regel Beamten der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung oder Arbeitnehmern in vergleichbaren Vergütungsgruppen. <sup>6</sup>Dem Fachzentrum obliegen ferner die Angelegenheiten der Berufsbildung entsprechend der ZustVBLH. <sup>7</sup>Zur Erfüllung der Dienstaufgaben des Fachzentrums ist eine Bibliothek eingerichtet. <sup>8</sup>Sie steht auch den Studierenden offen. <sup>9</sup>Sie ist nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen zu

führen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Neuerscheinungen zu ergänzen.

#### 3.2.3 Fachzentrum Analytik

<sup>1</sup>Das Fachzentrum hat die Aufgabe, physikalische, chemische und agrarbiologische Untersuchungen im Rahmen der Versuchs- und Forschungsvorhaben der Landesanstalt sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen und angewandte Forschung zur Entwicklung und Evaluierung neuer Methoden und Verfahren zu betreiben. <sup>2</sup>Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Untersuchung von Trauben, Mosten, Maischen, Weinen und Bränden auf Qualitätsparameter und wertgebende Inhaltsstoffe,
- Untersuchung pflanzlicher Matrices weinbaulicher und gärtnerischer Kulturen auf anorganische und organische Inhaltsstoffe,
- Diagnostik und physiologische Charakterisierung von Bakterien und Pilzen, insbesondere oenologisch und ökophysiologisch relevanter Mikroorganismen,
- Entwicklung von Verfahren zur Optimierung der alkoholischen Gärung und der sensorischen Qualität von Weinen,
- ökophysiologische Untersuchung und Charakterisierung von Stresssituationen bei Pflanzen,
- Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Stressmoderation bei Pflanzen,
- chemisch-physikalische und physiologische Untersuchung von Böden, gärtnerischen Substraten und Bodenhilfsstoffen,
- Untersuchung von Saatgut im Rahmen des Saatgutverkehrsgesetzes,
- Untersuchung von Honigen,
- Ausbildung von Chemie- und Biologielaboranten.

### 4. Personal

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Das Personal der Landesanstalt wird im Rahmen der Befugnisse, die durch die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) übertragen sind, von der Landesanstalt im Rahmen des Stellenplans eingestellt und entlassen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die zu den betroffenen Beamten vergleichbaren Arbeitnehmer. <sup>4</sup>Im Übrigen wird das Personal vom Staatsministerium eingestellt und entlassen. <sup>5</sup>Nach Maßgabe näherer Regelungen durch das Staatsministerium kann die Landesanstalt Zeitarbeitsverhältnisse abschließen. <sup>6</sup>Die Übernahme einer Nebentätigkeit richtet sich für Beamte nach Art. 81 ff. BayBG, für Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 4 TV-L.

### 5. Besondere Einrichtungen

#### 5.1 Versuchseinrichtungen

<sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verfügt die Landesanstalt über Versuchsbetriebe, Bienenprüfhöfe und andere Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Betriebsleiter sind für deren zweckmäßige Nutzung, Verwendung

und Erhaltung verantwortlich. <sup>3</sup>Sie haben eine größtmögliche Auslastung der Betriebe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung anzustreben und hierfür das Personal sachgemäß einzusetzen.

## 5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

<sup>1</sup>Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Instituten, Fachzentren, Arbeitsbereichen und Sachgebieten die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ihre Anforderung und Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. <sup>3</sup>Für die regelmäßige Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen. <sup>4</sup>Reparaturen sind – soweit möglich – von den Betriebswerkstätten durchzuführen. <sup>5</sup>Die Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen ausschließlich den dienstlichen Zwecken der Landesanstalt. <sup>6</sup>Die Übernahme von Aufträgen Außenstehender ist untersagt.

## 5.3 Wohnheim und Mensa

<sup>1</sup>Das Wohnheim und die Mensa unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. <sup>2</sup>Die Mensa dient der Verpflegung der Studierenden, der Seminarteilnehmer und der Beschäftigten der Landesanstalt. <sup>3</sup>Die Schulleitung erlässt für das Wohnheim und den Betrieb der Mensa eine Haus- und Küchenordnung.

## 6. Dienstverkehr und Geschäftsgang

### 6.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

### 6.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (APL-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des APL-ELF zu ordnen, aufzubewahren und auszuordern.

### 6.3 Berichtswesen

<sup>1</sup>Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen. <sup>2</sup>Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

### 6.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

## 6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

<sup>1</sup>Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die VV-BayHO. <sup>2</sup>Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt. <sup>3</sup>Die Landesanstalt hat Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen und Gebäuden (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks, Flächenbedarf) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern“ anzuzeigen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. <sup>4</sup>Der Präsident oder der von ihm Beauftragte trägt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

## 6.6 Führungen und Weinproben

<sup>1</sup>Führungen von fachlichen Besuchergruppen durch die Einrichtungen der Landesanstalt während und außerhalb der Regelarbeitszeit sind Aufgabe der Landesanstalt. <sup>2</sup>Andere Führungen sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit und kostenpflichtig über die Bayerische Gartenakademie abzuwickeln. <sup>3</sup>Fachweinproben finden grundsätzlich nur während der üblichen Dienstzeit statt. <sup>4</sup>Beschäftigte der Landesanstalt können nach Absprache mit den Instituten und Fachzentren Weinproben und Führungen außerhalb der Arbeitszeit durchführen. <sup>5</sup>Sie bedürfen hierfür einer Nebentätigkeitsgenehmigung. <sup>6</sup>Für derartige Weinproben und Führungen ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

## 6.7 Vermarktung

<sup>1</sup>Die Erzeugnisse der Landesanstalt aus der Versuchstätigkeit außer Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen werden unter der Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ vermarktet. <sup>2</sup>Die Vermarktung von Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen erfolgt vorwiegend über den Staatlichen Hofkeller Würzburg.

## 6.8 Verwaltungskosten

<sup>1</sup>Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG), dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben. <sup>2</sup>Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

## 6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

<sup>1</sup>Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich. <sup>4</sup>Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. <sup>5</sup>Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Instituts- bzw. Fachzentrumsleitung.

**6.10 Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen, den Dienstvereinbarungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

**6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragte**

<sup>1</sup>Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern, dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten. <sup>2</sup>Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte dem Fachzentrum Recht und Service mitzuteilen. <sup>3</sup>Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. <sup>4</sup>Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

**6.12 Dienstsiegel, Amtsschild**

<sup>1</sup>Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ bzw. „Bayerische Landesanstalt f. Weinbau u. Gartenbau“. <sup>2</sup>Die Staatliche Meister- und Technikerschule und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft führen je ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Staatliche Meister- und Technikerschule Bayern“ im Außenkreis sowie „für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim“ im Innenkreis bzw. „Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Bayern“ im Außenkreis sowie „Veitshöchheim“ im Innenkreis. <sup>3</sup>Die Dienstgebäude der Landesanstalt und die Schulgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt. <sup>4</sup>Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

**7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) vom 28. Januar 2010 (AllMBl. 2011 S. 32), die durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (AllMBl. S. 268) geändert worden ist, außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**7904-L**

**Richtlinie über Liquiditätshilfe 2017  
zur Bewältigung von Schäden in  
der Forstwirtschaft  
(Forstliche Liquiditätshilfe 2017)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 16. Oktober 2017, Az. F7-7752-1/71**

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**1. Zuwendungszweck**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Stabilisierung der Liquiditätslage der Betriebe, die die Aufräumarbeiten auf forstwirtschaftlichen Produktionsflächen, die unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse am 18. August 2017 geschädigt wurden, mittels Bankdarlehen finanzieren müssen. <sup>2</sup>Nur durch die Räumung werden schwerwiegende Beeinträchtigungen für die allgemeine Sicherheit (Unfallgefahren und Waldbrandgefahr) und immense gesamtwirtschaftliche Folgeschäden durch großflächigen Borkenkäferbefall abgewendet.

**2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Die Mittel werden als Zuschuss für Programmkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Finanzierung der Aufräumarbeiten auf den durch das in Nr. 1 genannte Schadereignis geschädigten forstlichen Produktionsflächen gewährt. <sup>2</sup>Die Programmkredite der Rentenbank werden nicht direkt, sondern im Hausbankenverfahren vergeben. <sup>3</sup>Das Darlehen hat eine Laufzeit von fünf Jahren, ein tilgungsfreies Jahr, gleichbleibende vierteljährliche Tilgungsraten sowie vierteljährliche Zinszahlungen. <sup>4</sup>Die vorzeitige, außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Es müssen mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens zerstört worden sein. <sup>2</sup>Das forstwirtschaftliche Potenzial entspricht dem Hiebssatz bzw. dem nachhaltig nutzbaren Zuwachs pro Jahr. <sup>3</sup>Betrachtungsgrundlage ist der gesamte Waldbesitz des forstwirtschaftlichen Unternehmens. <sup>4</sup>Eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank wird mit dem Antrag auf Zuwendung vorgelegt.

**4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

4.1 Gefördert werden Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (entspricht Unternehmen im Sinne der Natio-

nen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015), unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Forstwirtschaft umfasst.

#### 4.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt;
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rn. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen, sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### 4.3 Antragsberechtigte

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen. <sup>2</sup>Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.

### 5. Art, Umfang, Höhe und Ausgestaltung der Zuwendungen

#### 5.1 Form des Zuschusses

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu einem über eine Hausbank beantragten Darlehen, das über den Programmkredit „Sturmschäden Bayern 2017“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert wird. <sup>2</sup>Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung entsprechend dem zuwendungsfähigen Darlehensbetrag gewährt.

#### 5.2 Höhe des Zuschusses

<sup>1</sup>Die Höhe des gewährten Zuschusses beträgt 4 % des zuwendungsfähigen Darlehensbetrags. <sup>2</sup>Der zuwendungsfähige Darlehensbetrag muss mindestens 10 000 Euro betragen. <sup>3</sup>Der zuwendungsfähige Darlehenshöchstbetrag ist auf 100 000 Euro begrenzt. <sup>4</sup>Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine geringere Darlehenssumme in Anspruch, vermindert sich der Zuschussbetrag entsprechend.

#### 5.3 Zuwendungsfähiger Darlehensbetrag

<sup>1</sup>Der zuwendungsfähige Darlehensbetrag errechnet sich auf Grundlage der Räumungskosten. <sup>2</sup>Die Räumungskosten werden in Abhängigkeit von der Stärke der Schädigung des Waldbestands gestaffelt, durch eine verwaltungsinterne Kalkulation entsprechend der Berechnung der Räumungskostengruppen der Forstlichen Soforthilfe 2017 festgelegt.

#### 5.4 Vermeidung von Überkompensation

Zur Vermeidung von Überkompensation werden bei der Herleitung des zuwendungsfähigen Darlehens-

betrags von den festgesetzten Räumungskosten in Abzug gebracht:

- Räumungszuschuss nach der Richtlinie „Forstliche Soforthilfe 2017“,
- etwaige Versicherungsleistungen für die Aufräumungsarbeiten,
- Hilfen Dritter für die Aufräumungsarbeiten.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### 6.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde innerhalb des festgelegten Antragszeitraums einzureichen. <sup>2</sup>Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung bzw. Berichtigung zurückzugeben. <sup>3</sup>Diese Frist muss grundsätzlich innerhalb der festgelegten Antragsfrist liegen.

#### 6.3 Abwicklung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über den Darlehenshöchstbetrag sowie den sich daraus ergebenden Zuschuss und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

#### 6.4 Verfahren mit Hausbank bzw. Landwirtschaftlicher Rentenbank

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der von ihr oder ihm gewählten Hausbank innerhalb des festgelegten Zeitraums den Bewilligungsbescheid vor und beantragt einen Kredit. <sup>2</sup>Die Hausbank beantragt das Refinanzierungsdarlehen und den bewilligten Förderzuschuss bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird zusammen mit der Darlehenssumme von der Rentenbank an die refinanzierende Bank zur Weiterleitung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern zahlt die Förderzuschüsse für die Darlehen zentral an die Landwirtschaftliche Rentenbank.

#### 6.5 Nachweis der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme des Darlehensbetrags und die Höhe des erhaltenen Zuschusses ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Darlehens durch ein Formblatt nachzuweisen.

### 7. Sonstige Bestimmungen

#### 7.1 Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

#### 7.2 <sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>2</sup>Die

Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

### 8. Beihilferechtliche Genehmigung

Die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015 bildet die beihilferechtliche Grundlage für diese Förderung.

### 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

## 8113.1-A

### Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 4. Oktober 2017, Az. IV4/6418.10-1/57

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

### 1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung

1.1 <sup>1</sup>Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. <sup>2</sup>Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.

1.2 <sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen durch den Erhalt und Aufbau von Selbsthilfegruppen zu unterstützen. <sup>2</sup>Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 <sup>1</sup>Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren

Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. <sup>2</sup>Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. <sup>3</sup>Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie.

2.2 <sup>1</sup>Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen. <sup>2</sup>Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus. <sup>3</sup>Gruppen, die grundsätzlich weniger als acht eigenständige Gruppentreffen im Jahr durchführen, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

### 3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.

3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

### 4. Art und Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. <sup>2</sup>Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden. <sup>3</sup>Hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf das Merkblatt „Förderfähige Ausgaben“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### 5. Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 <sup>1</sup>Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG) ein. <sup>2</sup>Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. <sup>3</sup>Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAG ein.

6.2 <sup>1</sup>Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. <sup>2</sup>Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist beziehungsweise tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.

6.3 <sup>1</sup>Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. <sup>2</sup>Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. <sup>3</sup>Eine Bankverbindung ist anzugeben. <sup>4</sup>Besitzt die Selbsthilfegruppe kein eigenes Konto, hat sie gegenüber dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin sicherzustellen, dass sie in voller Höhe über die ausbezahlten Fördermittel verfügen kann.

6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

6.5 Sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erforderlich ist, gilt diese mit Eingang des Antrags beim ZBFS allgemein als erteilt.

6.6 <sup>1</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. <sup>2</sup>Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

## 7. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen für die Dauer von drei Jahren nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

## 8. Verwendungsnachweis

8.1 <sup>1</sup>Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung erforderlich, dass die Selbsthilfegruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. <sup>2</sup>Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

8.2 <sup>1</sup>Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAG vor. <sup>2</sup>Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. <sup>3</sup>Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. <sup>4</sup>Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

## 9. Sonstiges

Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 2120-G

### Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Oktober 2017, Az. 46-G8033-2017/3-8

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Zeugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift – GesZVV) vom 31. Mai 2016 (AllMBl. S. 1680), die durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2017 (AllMBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Anlagen 1 und 2 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen neu gefasst und die Anlage 5 wird angefügt.

1.2 Im Anlagenverzeichnis wird nach Anlage 4 folgende Angabe angefügt:

„Anlage 5: Einwilligung und Einverständniserklärung“.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

**Zusammenstellung**  
**der von den Behörden für Gesundheit,**  
**Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**  
**auszustellenden Gesundheitszeugnisse**

(Stand: 1. November 2017)

### A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Stellung des Amtsarztes<sup>1</sup> als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO bzw. § 407 ZPO genannten Personen mit einer Gutachterstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO oder § 407 ZPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz<sup>2</sup> (nachfolgend: Gesundheitsbehörden) auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

---

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 4 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet. Neben den Gesundheitsämtern sind die Regierungen allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GDVG). Sie sind für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit in den in Art. 3 Abs. 3 GDVG genannten Fällen zuständig.



- A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.
- A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.
- A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von der Gesundheitsbehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einer anderen Gesundheitsbehörde ausgestellt werden, so ist die für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsbehörde grundsätzlich zu hören.
- A.4 Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Freistaats Bayern, die für eine Verbeamtung oder Beschäftigung in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von dem für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt, soweit hierfür nach dem jeweiligem Landesrecht das Gesundheitsamt zuständig ist. Andernfalls werden die Gesundheitszeugnisse bei demjenigen bayerischen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei sonstigen dienst- oder tarifrechtlichen Untersuchungsanlässen betreffend bayerische Beamtinnen bzw. Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit gewöhnlichem Aufenthalt der zu begutachtenden Person außerhalb des Freistaats Bayern werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt bzw. derjenigen Medizinischen Untersuchungsstelle ausgestellt, in deren Zuständigkeitsbereich die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat. Liegt dabei der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann unter den Voraussetzungen des Art. 5 BayVwVfG das Gesundheitsamt am auswärtigen Wohnort der zu untersuchenden Person in Amtshilfe beauftragt werden (siehe GMS vom 10. Mai 2017, Az. G46c-G8036-2017/12-4).

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, diese bleiben auch durch die vorstehenden Absätze unberührt.

- A.5 Gebühren und Auslagen

Siehe Nr. 4 GesZVV.

- A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

## **B. Beamte**

### **B.1 Geltungsbereich**

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LibG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)  
Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter
  - a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.
  - b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

### **B.2 Allgemeine Hinweise**

#### B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die

Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebO).
2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).
3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.
4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.
5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und sind nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

### B.3 Gutachtensanlässe

<p>B.3.1<sup>3</sup></p>	<p>Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)</p>	<p>Gesundheitliche Eignung</p>
--------------------------	---	--------------------------------

§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlibG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV.  
 UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko  
 Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AllMBl. S. 475)  
 In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).

#### 3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seedensttauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhabereichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBI. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfung der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zu lasten des Dienstherrn. [...]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine erneute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.2 <sup>3</sup>	Einstellung in den Vorbereitungs- dienst (Beamtenverhältnis auf Wi- derauf)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LfBG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersu- chung  In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaf- tende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Form- blatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).
B.3.3 <sup>3</sup>	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe		
B.3.4 <sup>3</sup>	Ablauf der Probezeit		
B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstunfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Wi- derauf	Dienstunfähigkeit, fehlende ge- sundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamtStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesetzten	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamtStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtli- chen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei be- gründetem Zweifel an der Dienstfä- higkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-Beamtr Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, Ab- schnitt 7 Nr. 3 VV-Beamtr) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L 1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regie- rungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRIG Art. 23 Abs. 1 KWBG

B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs.1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033.2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL 1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamtStG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamtStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRiG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamtStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulumt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: „Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamtStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamtStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamtStG Art. 78a BayRiG

B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich
B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenermäßigung bei Lehrkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-BeamtR erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrIV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrIV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrIV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrIV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrIV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvFV) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvFV
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvFV
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvFV
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvFV

		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallrisiko, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes
		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Arztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG)	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBl. S. 2)



B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		<p>Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBI. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV).</p> <p>UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL 1i-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.</p> <p>§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV</p>
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Rehabilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit  Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahresfrist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankungen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pfleigestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit, wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV Besteht keine Pflegeversicherung, ist der Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege vorzulegen.
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller anderen üblichen Heilmethoden  Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV  VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
<b>Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)</b>			
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärtern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LfBG
<b>Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)</b>			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

<b>Prüfinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)</b>		<b>Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO)</b>	
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsausschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernsthafte Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs	
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeiterlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand	§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO; in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung	§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

### C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger</b>			
C.1	Vorgezogene Altersentschädigung	Gesundheitszustand	Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen
C.1.1	Beihilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen	siehe einschlägige Anlässe in Abschnitt B	Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-5111/34-1/82

C.2	<b>Ausländer</b>	
C.2.1	Asylbewerber (Asylantrag)	§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBI. S. 878)
C.2.2	Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreisetauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung	<p>§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016):</p> <p>Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit bei <u>somatischen</u> Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener <u>psychiatrischer</u> Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. <u>Subsidiär</u> können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzuwenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016).</p> <p>Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.</p>

C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbem von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbem	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Arztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	<b>Auslandsaufenthalt</b>		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandschulwesen)
C.4	<b>Auswanderer</b>	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	<b>Bafög-Empfänger</b>	Überschreitung der Förderungsdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 Bafög; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBl. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. SchwBG, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)

C.6	<b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b> Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.				
C.6.1	Körperliche Eignung Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)	Gesundheitliche Eignung	§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4		
C.6.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung		
C.6.3	Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich	Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen	siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV		
C.6.4	Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Ausbildender	Gesundheitliche Eignung	§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege: Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege: Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.		
C.7	<b>Bezirksschornsteinfegermeister</b>	Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand	§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)		
C.8	<b>Eingliederungshilfe</b>	Medizinische Notwendigkeit	§§ 53 ff. SGB XII § 35a SGB VIII TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008 Nur bei begründeten Zweifeln UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1		

C.9	<b>Fachlehrer</b> Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))			
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	<b>Förderlehrer</b>			
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 12 Abs. 7 Satz 3 FöISO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 26 Abs. 3 Satz 1 FöISO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FÖL II)
C.11	<b>Fahrerlaubniswesen</b>			
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)		§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen		§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten.
C.11.3	Fahrlehrer	Anforderungen an das Sehvermögen		§ 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.12	<b>Flüchtlinge</b> (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Geistige oder körperliche Eignung		§ 33 Abs. 3 des Fahrerregesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde § 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C. 13	<b>Grundsicherung</b>	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3. 1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisdarschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L 1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3/6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C. 14	<b>Heimbewohner</b>	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amtshilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C. 15	<b>Jagdscheinantragsteller und -inhaber</b>		
C. 15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AllMBL S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelfällen
C. 15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C. 16	<b>Lebensmittelgewerbe;</b> Beschäftigte im ~	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleisch-erzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen		



C.17	<b>Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung</b>	Medizinische Gründe	<p>§ 30 Abs. 5 SGB XII  § 21 Abs. 5 SGB II  Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014  „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 08/2017  (<a href="https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba_sig=L6019022DSTBAI377954">https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba_sig=L6019022DSTBAI377954</a>)</p>
C.18	<b>Patentanwälte</b> ; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	Gesundheitliche Eignung	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)  § 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)</p>
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schulisches Zeugnis verlangen § 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOUöDol)
C.19	<b>Prüflinge</b>	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schulisches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHRR)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung (schriftlicher Teil)		

C.19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C.19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnasiallehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnasiallehrer im freien Beruf
C.19.8	Teilnehmer an der Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C.19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C.19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C.19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C.19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C.19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C.19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsstellen	Nachteilsausgleich bei Prüfungen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C.19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C.19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schularztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2017 (StAnz. Nr. 31)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	<b>Rechtsanwälte</b>	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. III 303-8)
C.21	<b>Schüler</b> (Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: § 13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9		
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i. V. m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i. V. m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 28 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.

C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpсихologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderungsschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschaftsfach-, Fachober- und Berufsschulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspflege)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BayScho § 52 VSO-F
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBO; § 20 Abs. 2 BayScho (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSo; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBO; § 20 Abs. 2 BayScho; § 30 Abs. 2 BFSo; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8 Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	§ 54 Abs. 4 RSO § 59 Abs. 4 GSO § 50 Abs. 4 FOBOSO § 51 Abs. 4 WSO § 45 Abs. 4 BFSO § 20 Abs. 4 FSO § 17 Abs. 4 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	§ 76 Abs. 1 RSO § 87 Abs. 1 GSO § 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO § 72 Abs. 1 WSO § 68 Abs. 1 BFSO § 35 Abs. 1 FSO § 32 Abs. 1 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüfungen).
C.21.13	Entlassung aus der Schule		Art. 87 Abs. 2 BayEUG Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
C.22	<b>Soldaten</b>		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt II/4 zu §§ 28 bis 35

C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	<b>Sprengberechtigte</b>		
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV) § 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit; körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nr. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	<b>Sportboot-Fahrerlaubnis</b> Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	<b>Steuerpflichtige</b> – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESIDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfeschied.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minimierung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i. V. m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kin- derheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamESG 2013 – <a href="http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm">http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm</a> Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL 1i-G8033.48-2010/1-6.
C.26	<b>Unterbringung</b> (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) Im <b>vorbereitenden</b> Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch weiche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	<b>Verfolgte</b> im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvFV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	<b>Waffenerlaubnis</b> (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG



**Anlage 2**  
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

**Beurteilungsgrundlage** (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Telefonnummer	Mobilnummer	E-Mail-Adresse
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks	begutachtet.	
veranlasst von	mit Schreiben vom	Gz.

**Angaben zur Untersuchung (ggf. auf separatem Blatt)**

<p><b>1. Familienvorgeschichte</b> (Eltern, Geschwister, Kinder) folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck      <input type="checkbox"/> krankhaftes Übergewicht      <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit      <input type="checkbox"/> Herz- und Kreislauferkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Suchtkrankheiten      <input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten      <input type="checkbox"/> Augenerkrankungen      <input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche      <input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernstesten Krankheiten</p>	
<p><b>2. Eigene Vorgeschichte,</b> folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck</p> <p><input type="checkbox"/> Allergien, Heuschnupfen, Asthma</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Lungenerkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)</p> <p><input type="checkbox"/> Mandelentzündungen, Scharlach</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche</p> <p><input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten</p> <p><input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige:</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernstesten Krankheiten oder Behinderungen</p>	<p>Krankheiten folgender Organe:</p> <p><input type="checkbox"/> Blutgefäße      <input type="checkbox"/> Nervensystem, Gehirn</p> <p><input type="checkbox"/> Bronchien/Lunge      <input type="checkbox"/> Augen</p> <p><input type="checkbox"/> Gallenblase      <input type="checkbox"/> Ohren und Gleichgewichtssinn</p> <p><input type="checkbox"/> Harnblase      <input type="checkbox"/> Schilddrüse</p> <p><input type="checkbox"/> Haut      <input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p><input type="checkbox"/> Herz      <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Leber      <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Magen und Darm      <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Nieren      <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)</p>
<p>Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein      <input type="checkbox"/> ja      weshalb</p> <p>von wem</p> <p>Krankenhausaufenthalte/Kuren (Jahr / Dauer / Grund)</p> <p>Operationen (Jahr)</p> <p>Bei Frauen: Geburten (Jahr)</p>	



**Untersuchungsbefund**

Größe (ohne Schuhe) in cm:	Gewicht (leicht bekleidet) in kg:	BMI (kg/m <sup>2</sup> ):
Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen):		ggf. Taillenumfang
		ggf. Hüftumfang
Puls: /min	Blutdruck rechter Arm: RR / mmHg	linker Arm: RR / mmHg
Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung		
<b>Ohne Besonderheiten</b>		<b>Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)</b>
1. Augen/Sehvermögen	<input type="checkbox"/> o.B.	
2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)	<input type="checkbox"/> o.B.	
3. Sprachorgan	<input type="checkbox"/> o.B.	
4. Gesamteindruck/Gang	<input type="checkbox"/> o.B.	
5. Allgemeinzustand	<input type="checkbox"/> o.B.	
6. Haut und sichtbare Schleimhäute	<input type="checkbox"/> o.B.	
7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	<input type="checkbox"/> o.B.	
8. Gebiss <input type="checkbox"/> gesund	<input type="checkbox"/> saniert	
9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/> o.B.	
10. Atmungsorgane	<input type="checkbox"/> o.B.	
11. Bauchorgane/Hernien	<input type="checkbox"/> o.B.	
12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)	<input type="checkbox"/> o.B.	
13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	<input type="checkbox"/> o.B.	
14. Neurologischer Befund	<input type="checkbox"/> o.B.	
15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch)	<input type="checkbox"/> o.B.	
16. Psychischer Befund	<input type="checkbox"/> o.B.	
17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeitsanforderungen notwendig)	<input type="checkbox"/> o.B.	
18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs) :		
<input type="checkbox"/> Impfberatung durchgeführt	<input type="checkbox"/> Impfberatung nicht durchgeführt, weil,	<input type="checkbox"/> Impfbuch nicht vorgelegt <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> Impfstatus altersentsprechend	<input type="checkbox"/> Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen	
<input type="checkbox"/> Impfung durchgeführt gegen:		
19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper		
<input type="checkbox"/> wurde durchgeführt (Titer: )		<input type="checkbox"/> wurde nicht durchgeführt, weil

20. Ergänzende Befunde  
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

- kein wesentlich von der Norm abweichender Befund
- abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

-----

Ort, Datum

-----

Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

**Einwilligung und Schweigepflichtentbindung****Anlage 5**  
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname			
geboren am	in		
wohnhaf in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis
Begutachtendes Gesundheitsamt Begutachtende Regierung		Gesundheitszeugnis vom:	

Hiermit willige ich, ....., geb. am ....., wh. .... ausdrücklich ein, dass dem Gesundheitsamt ...../der Regierung ..... (*Nichtzutreffendes streichen*) alle ärztlichen Befunde und Unterlagen, die zu dem Zweck der ärztlichen Begutachtung hinsichtlich ..... (*Angabe von Organen, Körperfunktionen, Symptomen oder Befunden aus der eigenen Anamnese/Untersuchung*) erforderlich sind, zur Verfügung gestellt sowie entsprechende Auskünfte erteilt werden.

Zu diesem Zweck entbinde ich die folgenden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Schweigepflichtentbindung verweigern kann. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt ...../der Regierung ..... (*Nichtzutreffendes streichen*) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und Schweigepflichtentbindung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Sollte ich diese Erklärung verweigern oder widerrufen kann dies zur Folge haben, dass seitens des Gesundheitsamtes ...../der Regierung ..... (*Nichtzutreffendes streichen*) kein abschließendes Gesundheitszeugnis ausgestellt werden kann.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Mack

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 18. September 2017, Az. Prot 1240-1819-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in München ernannten Herrn Dr. Carlos Mack am 14. September 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Widenmayerstraße 6

80538 München

Telefon: 089 95471352-0

Telefax: 089 95471352-1

E-Mail: mail@chhmunich.de

Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags,  
11 bis 13 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 19. September 2017, Az. Prot 1092-19-11**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart ernannten Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca am 14. September 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio, am 21. Dezember 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pierre Lanapats

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 19. September 2017, Az. Prot 1240-3199-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in München ernannten Herrn Pierre Lanapats am 13. September 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean-Claude Brunet, am 23. Juli 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 21. September 2017, Az. Prot 1090-206-2**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Stein ernannten Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell am 15. Juni 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Nürnberger Str. 2

90546 Stein

Telefon: 0911 9965-5505

E-Mail: honorarkonsul.brasilien@faber-castell.com

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 9 bis 18 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Mitgliedschaft beim  
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 25. September 2017, Az. IB4-1517-8-49**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. November 2017 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern**, Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 27. Aktualisierung, Stand August 2017, 246 Seiten, Preis 108,99 €; Gesamtwerk (1784 Seiten, 1 Ordner) 159,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Die Zeit bis zur Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU ab 25. Mai 2018 verrinnt schnell. Der Kommentar bringt nun eine ausführliche Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften, nämlich Art. 1 bis 8, 11 bis 14, 30, 35, 77 bis 81, 88, 90, 91 DSGVO. Viele andere Vorschriften der DSGVO können erst kommentiert werden, wenn das neue Bayerische Datenschutzgesetz voraussichtlich Anfang 2018 erlassen worden ist (Inkrafttreten 25. Mai 2018). Denn die DSGVO enthält sowohl verpflichtende Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Das für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ des Art. 30 DSGVO wurde ausführlich erläutert, ebenso wie die Datenschutz-Folgenabschätzung des Art. 35 DSGVO. Im materiellen Recht ist Art. 6 DSGVO hervorzuheben. Diese Vorschrift stellt die Grundregeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Der neue Beschäftigtendatenschutz wird bei Art. 88 DSGVO näher beschrieben.

Linhart, Schreiben, **Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, 45. Lieferung, Stand September 2017.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 101. Lieferung, Stand Juni 2017.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 127. Lieferung, Stand Juni 2017.

#### C.H.Beck Verlag, München

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 38. Auflage 2017, XXXIV, 2430 Seiten, Preis 63 €, ISBN 978-3-406-70765-0.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt u. a. das EuKoPfvODG vom 21. November 2016 mit dem neuen Abschnitt zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung (§§ 946–959 ZPO), das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des FamFG vom 11. Oktober 2016, das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, die

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017 sowie die Änderungen der EuGFVO und der EuMVVO ab dem 14. Juli 2017.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 23., neu bearbeitete Auflage 2017, XXX, 2066 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-70767-4.

Der zuverlässige Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2017. Die neueste Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht. Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Engelhardt/App/Schlatmann, **VwVG / VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar, 11., neu bearbeitete Auflage 2017, XXVIII, 586 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-71055-1.

Der Kommentar erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) umfassend und praxisnah. Er bezieht die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder ein. Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die letzten Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes durch Änderungsgesetz vom 21. November 2016 und vom 25. November 2014 sowie mehrere Änderungen im Vollstreckungs- und Zustellungsrecht der Länder. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungs-vollstreckungs- und -zustellungsrecht wurde sorgfältig eingearbeitet.

Battis, **BBG – Bundesbeamtengesetz**, Kommentar, 5. Auflage 2017, XL, 689 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-69364-9.

Das Standardwerk erläutert prägnant, praxisnah und wissenschaftlich fundiert das BBG, das die Einzelheiten des Beamtenverhältnisses wie z. B. Ernennung, Versetzung und Abordnung von Beamten, Beamtenpflichten, Beamtenrechte etc. auf Bundesebene regelt. Auf die Besonderheiten der Landesbeamtengesetze wird jeweils in den Kommentierungen mit eingegangen. Das Werk orientiert sich an der umfangreichen Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte und berücksichtigt auch die einschlägigen EuGH-Entscheidungen. Die Neuauflage berücksichtigt alle seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen, insbesondere das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017.



Lindner/Möstl/Wolff, **Verfassung des Freistaates Bayern**, 2. Auflage 2017, XXI, 1268 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-406-68721-1.

Der Kommentar bietet eine ebenso aktuelle wie praxisgerechte Erläuterung der Bayerischen Verfassung. Das Werk analysiert die reichhaltige Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zeigt die Unterschiede zwischen dem Grundgesetz auf der einen und der Bayerischen Verfassung auf der anderen Seite auf. Dabei werden die Entstehung, Entwicklung und die Charakteristika der Bayerischen Verfassung ebenso deutlich herausgearbeitet wie die Wirkkraft der Landesverfassung im bundesstaatlichen und im europäischen Verfassungsbund. Die Neuauflage widmet den Grundrechten, den erweiterten Gestaltungsfeldern bayerischer Gesetzgebung (z. B. Bildung, Schule und Hochschule, innere Sicherheit und Datenschutz, Staatskirchenrecht, Medien) sowie dem Staatsorganisationsrecht vertiefte Aufmerksamkeit. Gesetzgebung und die Rechtsprechung, insbesondere des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, wurden eingearbeitet.

Grau, **Kurt Eisner**, 1867–1919, eine Biographie, 2017, 651 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-406-71494-8.

Der Sturz der bayerischen Monarchie im Jahre 1918 ist mit dem Namen Kurt Eisner verbunden. Diese Tat und sein Wirken als erster bayerischer Ministerpräsident bilden noch heute den Gegenstand heftiger Kontroversen. Die Biographie zeichnet Eisners Lebensweg in allen seinen Stationen nach, stellt anhand zahlreicher neuer Quellen Leben und Werk des jüdischen Sozialisten erstmals in aller Ausführlichkeit vor und bewertet Eisner als Politiker neu.

Stöver, **CIA**, Geschichte, Organisation, Skandale, 2017, 128 Seiten, Preis 8,95 €, ISBN 978-3-406-70410-9, Wissen.

Das Buch schildert anschaulich, auf dem neuesten Forschungsstand, Geschichte und Organisation der 1947 im Kalten Krieg gegründeten geheimnisvollen Behörde und geht der Frage nach, warum eine demokratische Zivilgesellschaft sie zulässt.

Edenhofer/Jakob, **Klimapolitik**, Ziele, Konflikte, Lösungen, 2017, 128 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-406-68874-4, Wissen.

Die bereits zu beobachtenden Auswirkungen des Klimawandels zeigen, welches Gewicht die Klimapolitik hat. Mit dem Weltklimarat wurde ein einzigartiges Gremium geschaffen, das für die Klimapolitik von grundlegender Bedeutung ist, da diese für die internationale Kooperation auf vielen Feldern eine Vorbildfunktion besitzt.

Paal/Pauly, **DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung**, 2017, XXIV, 891 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-69570-4.

Die am 27. April 2016 beschlossene Datenschutz-Grundverordnung betrifft den privaten und den öffentlichen Sektor sowie alle Wirtschaftsbereiche in Deutschland und der EU, auch mit Auswirkungen auf Drittstaaten. In dem Kommentar werden die neuen unmittelbar geltenden Regelungen und deren Auswirkungen auf die Datenschutzpraxis prägnant erläutert. Das Werk bietet Hilfestellung bei der Klärung der vielfältigen Anwendungsfragen des neuen Rechts.

Gola, **DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung**, VO (EU) 2016/679, 2017, XXII, 834 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-69543-8.

Der kompakte Kommentar bietet einen praxisgerechten Überblick über die neue, im April 2016 beschlossene, europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese ersetzt ab 25. Mai 2018 das bisher maßgebende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und gestaltet den Datenschutz für die Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung in der EU einheitlich. Das Werk bietet eine klare Systematik, vergleicht BDSG und DS-GVO und konzentriert sich dabei auf das Wesentliche.

Graef, **Recht der E-Books und des Electronic Publishing**, 2016, XLIV, 396 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-66082-5.

Der Verkauf von E-Books und E-Readern boomt. Diese neue Sparte wirft komplexe urheber- und kartellrechtliche, preisbindungs- und vertragsrechtliche wie auch vertriebs- und steuerrechtliche Probleme auf. Diese werden unter Einbeziehung aller zum Recht der E-Books ergangenen Gerichtsentscheidungen, von deutschen und EU-Gerichten, in dem Werk erläutert. Weiterhin werden bestehende Geschäftsmodelle zu Herstellung und Vertrieb von E-Books dargelegt, neue Geschäfts- und Lizenzmodelle entwickelt und der wirksame Schutz von E-Books umfassend aufgezeigt. Das Buch hilft bei Fragen zu Google-Snipet-Nutzung, Verlegerleistungsschutzrecht, Internetpiraterie, Haftung von Filehostern sowie Preisbindung und beinhaltet Vertragsmuster und Beispiele.

Safina, **Die Intelligenz der Tiere**, wie Tiere fühlen und denken, 2017, 528 Seiten, Preis 26,95 €, ISBN 978-3-406-70790-2.

Das Buch geht der Frage nach, was im Inneren von Tieren vorgeht und ob der Mensch in der Lage ist zu erkennen, wie sie fühlen und denken. Der Autor gibt anhand außergewöhnlicher Geschichten von Freude, Trauer, Eifersucht, Angst und Liebe erstaunliche Einsichten in die Persönlichkeiten der Tiere. Die Ähnlichkeit von menschlichem und nichtmenschlichem Bewusstsein, Selbstbewusstsein und Mitgefühl verblüfft und fordert, das Verhältnis zu anderen Arten zu überdenken.

Warnecke, **Das Geheimnis der Winterschläfer**, Reisen in eine verborgene Welt, 2017, 208 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-71328-6.

Das Buch räumt mit den weit verbreiteten Irrtümern auf wie dass die Tiere in dieser Zeit überhaupt schlafen, dass sie die ganze Zeit regungslos daliegen oder dass Winterschläfer nur in kalten Gebieten vorkommen. Vier Tiere auf verschiedenen Kontinenten werden bei ihrem Winterschlaf beobachtet. Dabei wird klar, dass der ein Erfolgsrezept für die Arterhaltung ist und wie rasant sich die Lebensräume durch menschliches Handeln verändern.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Neben-

gebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

**Band 12,1: §§ 425–435; 443–450**, 2017, XXVIII, 286 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-035075-3.

Der Teilband widmet sich den Handelsgeschäften mit dem Bereich Frachtgeschäft und den allgemeinen Vorschriften. Hier befasst er sich insbesondere mit allen Paragraphen der Haftung und der Ladung in diesem Bereich.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

**Band 5,2: §§ 330–354**, 2017, XXVI, 229 Seiten, Preis 169,95 €, ISBN 978-3-11-042708-0.

Band 5,2 kommentiert ausführlich das Buch 2 Verfahren im ersten Rechtszug. Der Band befasst sich anfangs mit dem Abschnitt 1, Verfahren vor den Landgerichten, und widmet sich dort dem Versäumnisurteil und dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Klüpfel, **Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts**, eine empirische Untersuchung zur aktuellen Anwendungspraxis sowie zur Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs seit den 1980er Jahren, 2016, XXII, 278 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie; 22, ISBN 978-3-428-14911-7.

Die Studie analysiert umfassend die Implementierung des Umweltstrafrechts in Deutschland. Die Untersuchung beruht auf mehreren methodischen Zugängen. Für die Untersuchung wurde zunächst das vorhandene statistische Datenmaterial zur Umweltkriminalität ausgewertet. Das Kernstück der empirischen Studie bildet eine Analyse von ca. 700 Strafverfahrensakten und ca. 300 Verfahrensakten zu Ordnungswidrigkeiten aus dem Jahr 2007 aus sieben Bundesländern.

Piroch, **Schutzziel Biodiversität**, Flächenbezogener Schutz der Biodiversität nach dem Leitbild der differenzierten Umweltnutzung und unter besonderer Berücksichtigung des Planungsrechts, 2017, 381 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 185, ISBN 978-3-428-15073-1.

Das Werk liefert einen grundlegenden Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des flächenbezogenen Biodiversitätsschutzes. Es wird der juristische Biodiversitätsbegriff veranschaulicht und aus den Ursachen für den Rückgang

der biologischen Vielfalt sowie der Notwendigkeit des Biodiversitätsschutzes ein eigenständiges Schutzkonzept abgeleitet. Es wird das nationale Umweltrecht im Hinblick auf die Umsetzung des flächenbezogenen Biodiversitätsschutzes untersucht, bestehende Möglichkeiten zur stärkeren Verankerung des Biodiversitätsschutzes werden aufgezeigt und eine anreizorientierte Bodennutzungsplanung, um Regelungsdefizite zur Art und Weise der Flächennutzung zu beheben, wird vorgeschlagen.

Gärditz, **Atomausstieg ins Grundgesetz?**, Zur politischen Grammatik von Verfassungsänderungen, 2016, 153 Seiten, Preis 49,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1326, ISBN 978-3-428-15051-9.

Die Studie geht den Fragen nach, ob und inwiefern der einfachgesetzlich erfolgte Atomausstieg im Grundgesetz abgesichert werden kann/soll, welche Regelungstechniken zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, welche Vor-/Nachteile diese haben und wie deren Steuerungswirkungen zu bewerten sind. Neben den politisch-praktischen Folgen sind auch demokratie- und verfassungstheoretische Erwägungen in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen, die letztlich die Frage nach der Regelungsfunktion von Verfassungsänderungen berühren.

Ludwigs, **Der Atomausstieg und seine Folgen**, 2016, 151 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Deutschen und Europäischen Infrastrukturrecht; 6, ISBN 978-3-428-15024-3.

Als Lehre aus der Atomkatastrophe von Fukushima ist in Deutschland seit 2011 ein radikaler Wandel in der Klima- und Energiepolitik erfolgt. Prägend hierfür ist der durch die 13. Atomgesetznovelle fixierte Ausstieg aus der Kernenergie bis Ende 2022. Damit verbunden ist eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen und Folgeprobleme. Aktuelle Schlaglichter bilden die anstehenden Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungskonformität von Atomausstiegsgesetz und Kernbrennstoffsteuer, die vieldiskutierte Schiedsklage von Vattenfall vor dem ICSID-Schiedsgericht sowie die kontroversen Rechtsfragen sowohl im Kontext der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken als auch hinsichtlich der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Daneben steht in interdisziplinärer Perspektive die moralisch-ethische Bewertung von Atomausstieg und Energiewende im Fokus. Den derart skizzierten Problemkomplexen gehen die Beiträge des Sammelbandes nach. Er dokumentiert eine von Professor Dr. Markus Ludwigs organisierte Tagung, die am 8. April 2016 im Rahmen eines von der Fritz Thyssen Stiftung geförderten Drittmittelprojekts („Das Recht der Energiewende“) an der Universität Würzburg stattfand.

Czepek, **Wohlverdienter Ruhestand für alle – eine Illusion?**, 2017, 328 Seiten, Preis 99,90 €, Sozialpolitische Schriften; 95, ISBN 978-3-428-15123-3.

Die Studie befasst sich mit der These, dass das Ziel der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die Absicherung des Lebensstandards im Alter nicht für alle Versicherten realistisch sind. Wie die rentenrechtlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte und die Arbeitsmarktreformen zulasten der Versicherten gehen zeigt diese empirische Studie. Durch staatliche Vorschriften wird die steigende soziale Ungleichheit verursacht. Der Staat überlässt gleichzeitig die Verteilung der Chancen auf einen „wohlverdienten Ruhestand“ zunehmend den Tarifpartnern und dem Markt. Die aktuellen Reformpläne bergen dennoch die

Aussicht, gleichermaßen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer zu erreichen.

Lauer, **Das Recht des Beamten zum Streik**, von den rechts-historischen Ursprüngen des beamtenrechtlichen Streikverbots bis zu seiner völkerrechtlichen Infragestellung, 2017, 358 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1346, ISBN 978-3-428-15179-0.

Mehrere jüngere Urteile des EGMR stellen das hergebrachte Beamtenstreikverbot infrage und bringen die Diskussion um das Bestehen eines Streikrechts für Beamte wieder in Bewegung. Das übergreifende Erkenntnisinteresse gilt der Frage, wie eine Konventionskonformität des nationalen Beamtenstreikverbots mit den Vorgaben aus Art. 11 EMRK erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung des Beamtenums wird dargestellt, dass der festgestellte Völkerrechtsverstoß durch eine funktionale Konzentrierung der nationalen Beamenschaft unter völkerrechtsfreundlicher Auslegung des Art. 33 Abs. 4 GG zu lösen ist.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Stand Juli 2017, 3581 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01362-3.

Die rechtlichen Grundlagen für ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Räumen, bilden das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes und die Landesplanungsgesetze. Der praxisorientierte Kommentar weist auf abweichendes Landesrecht hin und enthält zusätzlich eine Vorschriften-sammlung. Er bietet eine komplette Sammlung der landesrechtlichen Regelungen, die ergänzend oder abweichend neben oder anstelle des ROG gelten, eine Dokumentation der einschlägigen Rechtsprechung, besonders des Bundesverwaltungsgerichts, Beschlüsse und Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie Richtlinien der EU zur territorialen Kohäsion.

Hofmann, **Planungsrecht im Umbruch: Europäische Herausforderungen**, 31. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 29. bis 30. September 2016, 2017, 242 Seiten, Preis 82 €, Umwelt- und Technikrecht; 133, ISBN 978-3-503-171110-1.

Der Band enthält die Beiträge des 31. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht, die sich nicht nur auf aktuelle Entwicklungen im Raumordnungsrecht und die Folgen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur (Un-)Zulässigkeit einer integrierten Hafenplanung, sondern auch auf die Analyse der Einflüsse des Europarechts auf das deutsche Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsgerichtsverfahrensrecht widmen. Leistungsfähigkeit und Grenzen des deutschen Systems sind zu reflektieren und seine Zukunftstauglichkeit auch angesichts internationaler Entwicklungen zu überprüfen.

Schneider, **Die Gefährdungsbeurteilung**, Planung, Organisation, Umsetzung, 2017, 170 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-503-171149-9.

Der Charakter der Gefährdungsbeurteilung hat sich verändert, dabei steht weniger die isolierte Erfassung von Einzelgefährdungen im Vordergrund, sondern vielmehr die Integration der Beurteilung in einen allgemeinen Organisationsrahmen von Schutzmaßnahmen. Das Buch nimmt eine Neubewertung der einzelnen Teile der Gefährdungsbeurteilung vor, zeigt moderne Erkenntniswege auf und nimmt insbesondere die Verschränkung zwischen Erkenntnisgewinn und betrieblicher Praxis besonders in den Fokus.

Kropp, **Abfallverzeichnis-Verordnung**, Praxiskommentar, 2017, 256 Seiten, Preis 39 €, Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis; 144, ISBN 978-3-503-16791-3.

Die mit Wirkung vom 11. März 2016 grundlegend novel-lierte Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) regelt die Bezeichnung von Abfällen und ihre Einstufung als gefährlich oder ungefährlich. Der praxisgerechte Kommentar bietet allen Personen und Behörden, die mit dem Thema Abfall befasst sind, einen vollständigen Überblick über die einschlägigen Vorschriften sowie Unterstützung bei der Rechtsauslegung und -anwendung der AVV. Das Werk behandelt die Entstehungsgeschichte, die europarechtlichen Bezüge sowie die jüngste Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Beispiele und Übersichten vervollständigen die Kommentierung.

Gronimus, **Das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren**, §§ 80–96a ArbGG, §§ 83, 84 BPersVG mit den Regelungen der Landespersonalvertretungsgesetze, Kommentar, 2017, XX, 809 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-17153-8.

Der Kommentar erläutert anschaulich die spezifische Ausgestaltung und Handhabung des personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens, welches, durch die über Jahrzehnte entstandene Verfahrensordnung, seine erheblichen Eigenheiten besitzt. Das Werk stellt das Beschlussverfahren in seinen drei Instanzen, einschließlich der ergänzenden Rechtsbehelfe, profund dar. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auf Bundes- und Länderebene wird ausführlich ausgewertet. Die Rechtswegbeschreibungen und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen des Bundes- und Landespersonalvertretungsrechts werden aufgezeigt. Auf die Herausarbeitung der arbeitsgerichtlichen Praxis wird besonderer Wert gelegt, soweit sie auf den öffentlichen Dienst übertragbar ist, wie auch auf die Beschreibung der sachlich begründeten Abweichungen.

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG**, Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Stand September 2017, 3012 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-17404-1.

Ein neues Zeitalter im nationalen und europäischen Umgang mit personenbezogenen Daten beginnt mit der ab 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung. Das Werk bietet eine umfassende und fundierte Kommentierung der DS-GVO. Mit einer umfangreichen Grundlieferung beginnend und mehreren folgenden Aktualisierungen wird der Kommentar zügig aufgebaut, wobei die Kommentierung zum BDSG weiterhin bis zum 25. Mai 2018 fortgeführt wird. Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden sich Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die künftige Rechtslage, unter Beachtung des derzeitigen BDSG-Entwurfs. Innerhalb der DS-GVO-Erläuterungen werden

neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Landvogt/Brysch/Gardini, **Tourismus – E-Tourismus – M-Tourismus**, Herausforderungen und Trends der Digitalisierung im Tourismus, 2017, 245 Seiten, Preis 49,95 €, Schriften zu Tourismus und Freizeit; 20, ISBN 978-3-503-17146-0.

Die dem Tourismus innewohnende Mobilität wächst durch Smartphones und Tablets mit der Allgegenwärtigkeit des Internets zusammen. Das praxisbezogene Buch beleuchtet, was die Entwicklung und Nutzung mobiler Applikationen für den Tourismus leistet und welcher konkrete Mehrwert dabei für Anbieter und Reisende entsteht. Es befasst sich mit E-Tourismus und M-Tourismus: Grundlagen und Status quo, Grenzen und Risiken, dem Internet und sozialen Netzwerken als Informations- und Kommunikationsmittel im Tourismus sowie den digitalen und mobilen Technologien und Diensten.

Bieger/Beritelli/Laesser, **Markt- und Branchenentwicklungen im alpinen Tourismus**, Schweizer Jahrbuch für Tourismus 2016/2017, 2017, 152 Seiten, Preis 39,95 €, St. Galler Schriften für Tourismus und Verkehr; 8, ISBN 978-3-503-17473-7.

Ökonomische, technische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wandeln sich und fordern eine konsequente Prüfung und Neuausrichtung bestehender Vorstellungen und Geschäftsmodelle der alpinen Tourismuswirtschaft. Das praxisnahe Buch möchte Impulse geben und beschäftigt sich mit Fragen nach der Zukunft der Destinationen (Generationswechsel), den Grenzen der Kommunikation (Werbewirkungsforschung) und den Trends in den Branchen (Gastfreundschaft, Kleinseilbahnen etc.).

#### Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Berg/Dierßen/Heilmann, **Tarifvertragsgesetz**, Basiskommentar zum TVG, 2017, 455 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6516-3.

Der Kommentar erläutert klar und verständlich das Tarifvertragsgesetz und orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung. Schwerpunkte bilden u. a. die rechtlichen Grundlagen der Tarifpolitik, die Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes, Tarifflicht (z. B. Outsourcing, OT-Mitgliedschaft, Leiharbeit) etc. Das Werk ist vor allem auf die Tarif- und Betriebspraxis zugeschnitten. Betriebliche Anwender von Tarifverträgen, wie z. B. Betriebs- und Personalräte, erhalten Handlungshilfen und Praxistipps.

Britschgi, **BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement**, rechtliche Grundlagen, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 176 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7663-6609-2.

Der Band vermittelt das gesamte Basiswissen und die rechtlichen Grundlagen zum BEM, dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Kündigung aus krankheitsbedingten Gründen. Die zahlreichen Musterschreiben, Checklisten und eine Betriebsvereinbarung erleichtern den Umgang mit dem Thema. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. den Beschluss des BAG zur Mitbestimmung beim BEM, die Pflicht zum BEM vor Kündigung bei häufigen Kurzerkrankungen und Langzeiterkrankungen etc.

Feldes/Krämer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht**, Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, mit BTHG-Änderungen zum 30.12.2017, 13., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 510 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6603-0.

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll in mehreren Umsetzungsstufen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern. Schwerpunkt der ersten Umsetzungsstufe ist die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts und die Stärkung des Ehrenamts der Schwerbehindertenvertretung. Der Kommentar beinhaltet die neuen Änderungen wie z. B. die Senkung des Schwellenwerts für die Freistellung von Vertrauenspersonen, Unwirksamkeit der Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Schwerbehindertenvertretung nicht angehört wurde, in angemessenem Umfang Anspruch auf Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung durch eine Bürokratie etc.

Bolwig/Giese/Groskreutz, **Behindertenrecht im Betrieb**, SGB IX – BTHG, Synopse SGB IX mit Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), Gesetzessammlung mit Erläuterungen, 2017, 647 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6610-8.

Die große Reform des SGB IX wurde mit der im Dezember 2016 in Kraft getretenen ersten Reformstufe des BTHG eingeleitet. Das Buch bietet einen Überblick über die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz. Eine Synopse des bisher bestehenden SGB IX und der Neufassung unterstützt bei der Erfassung und dem Verständnis der Änderungen. Die Neuregelungen zur Stärkung des Ehrenamts der Schwerbehindertenvertretung stehen dabei im Zentrum. Die zahlreichen weiteren Gesetzestexte, mit jeweils kurzen Einführungen, bieten eine wertvolle Ergänzung.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.